

Beschluss:

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der vorgelegten Fassung vom Dezember 2015 als Satzung.
2. Die Begründung in der vorgelegten Fassung vom Februar 2016 wird gebilligt.

„Berichtigungsvermerk:

Die Beschlussvorlage, die Niederschrift und der Auszug aus der Niederschrift der 21. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.05.2016 enthält in Bezug auf den „TOP 7.9 Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube“ – Satzungsbeschluss, Vorlage VI/2016/01724“ zwei offenbare Schreibfehler. Der dem Stadtrat vorgelegte und vom Stadtrat als Satzung beschlossene Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube“ enthielt tatsächlich die „Fassung vom Dezember 2015“ (*fehlerhaft in Ziff. 1 des Beschlussvorschlages: „Fassung von Februar 2016“*). Die Begründung zur Satzung enthielt tatsächlich die „Fassung vom Februar 2016“ (*fehlerhaft in Ziff. 2 des Beschlussvorschlages: „Fassung vom Dezember 2016“*). Der Stadtrat hat tatsächlich den vorgenannten Bebauungsplan als Satzung in dieser Fassung von Dezember 2015 beschlossen und dessen Begründung zur Satzung in der Fassung vom Februar 2016 gebilligt. Diese Unrichtigkeit ist offensichtlich, da sich die korrekte Fassung sowohl aus der Begründung zur Beschlussvorlage, als auch aus der eigentlichen als Anlage zur Beschlussvorlage beigefügten Satzung selbst ergibt. Der Beschlussvorschlag in Ziff. 1 und 2 der Beschlussvorlage (Vorlagen-Nr. VI/2016/01724), die Niederschrift und der Auszug aus der Niederschrift der 21. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Stadtrates vom 25.05.2016 in Bezug auf den „TOP 7.9 Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube“ – Satzungsbeschluss, Vorlage VI/2016/01724“ werden hierdurch aufgrund der offenbaren Unrichtigkeiten (2 Schreibfehler) wie folgt von Amts wegen berichtigt:

1. Der Stadtrat beschließt den Bebauungsplan Nr. 157 „Gewerbebestandsgebiet Deutsche Grube“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der vorgelegten Fassung vom Dezember 2015 als Satzung.
2. Die Begründung in der vorgelegten Fassung vom Februar 2016 wird gebilligt.“